



Amtsgericht Schwelm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 22.08.2025, 10:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 107, Schulstr. 5, 58332 Schwelm**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Ennepetal, Blatt 3849,
BV lfd. Nr. 10**

Gemarkung Ennepetal, Flur 44, Flurstück 907, Gustav-Bohm-Straße 21, Größe: 382 m²

**Grundbuch von Ennepetal, Blatt 3849,
BV lfd. Nr. 9**

Gemarkung Ennepetal, Flur 44, Flurstück 825, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Bohm-Straße 21, Größe: 30 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine Doppelhaushälfte - Bungalow mit Flachdach - und ein unbebautes Grundstück. Die Wohnfläche im Bungalow beträgt im Erdgeschoss ca. 140 qm, die Nutzfläche im Kellergeschoss ca. 140 qm; Baujahr 1977. Das Objekt verfügt über einen Garten mit Terrasse.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

360.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.